

Satzung des Vereins

Fränkische Schweiz AKTIV e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Fränkische Schweiz AKTIV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebermannstadt.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung und dem Erhalt der Daseinsvorsorge in der Integrierten Ländlichen Entwicklungs-Region „Fränkische Schweiz AKTIV“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 - b) Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 - c) Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 - d) Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung und der Städtebauförderung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 - e) Unterstützung des Tourismus der Region.
 - f) Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
 - g) Organisation und Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen, von Veranstaltungen im Bereich des Übergangs Schule – Beruf und weiterer Projekte.
 - h) Beantragung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Vereins hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins werden unterstützt durch Arbeitskreise.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen, die die satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung die Gemeinden Kirchehrenbach, Kunreuth, Leutenbach, Pinzberg, Unterleinleiter, Weilersbach, Wiesenthau, die Marktgemeinden Gößweinstein, Pretzfeld, Wiesenttal und die Städte Ebermannstadt, Waischenfeld.
- (3) Weitere Gebietskörperschaften erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme der Beitrittserklärung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach Maßgabe des §16 in Form einer Umlage erhoben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. Sie erhalten, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, bestmögliche Unterstützung bei der Werbung sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird auf mindestens 50 Euro pro Jahr festgelegt.
- (7) Jedes Mitglied erkennt durch Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
- a) die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu vertreten und die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, rechtzeitig zu entrichten.
- (8) Mitgliedern sowie Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit in der Regel keine Vergütung gewährt. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand – Tätigkeitsvergütungen – an den Vorstand und an Mitarbeiter sind jedoch zulässig, wenn sie nicht unangemessen hoch sind und zumindest dem Rahmen nach in einem von der Mitgliederversammlung vorher gefassten Beschluss festgelegt wurden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand im laufenden Kalenderjahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss (Abs. 2).

- (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Beiträge oder sonstige in der Person des Mitgliedes vorliegende schwerwiegende Gründe) durch diesen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einen Monats nach Zugang schriftlich Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vorstands einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

III. Mitgliederversammlung

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten;
 - b) Behandlung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. ggf. des Prüfungsberichts;
 - e) Feststellung des jährlichen Budgets sowie die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Beiträge (Umlagen);
 - f) Feststellung der Jahresabrechnung;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die verspätet schriftlich gestellt werden;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- b) wenn drei ordentliche Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

§ 9 Ladung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen; bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Versendung folgt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins werden jeweils durch den ersten Bürgermeister oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken eingeladen.

§ 10 Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Ist er verhindert, so vertreten ihn die Mitglieder des Vorstandes in der in §11 Abs. 2 angegebenen Reihenfolge – die Beisitzer nach Lebensalter. Sind auch diese verhindert, so führt den Vorsitz ein von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern gewählter Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Durchführung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Abstimmungen regelt der Versammlungsleiter das Verfahren, bei Widerspruch von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen oder die

Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen regelt die Mitgliederversammlung das Verfahren. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (6) Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen außer Betracht.
- (7) Zu den Sitzungen können Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner beratend hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Niederschrift über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

IV. Vorstand

§ 11

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Tod oder aus anderen Gründen werden die Geschäfte des Vorstands von den übrigen ordentlichen Mitgliedern bis zur Wahl eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Soweit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt, endet die Amtszeit des Nachfolgers mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, sofern nicht turnusmäßige Neuwahlen anstehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) zwei Beisitzern.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten kann, soweit der Vorsitzende verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann für einzelne Aufgaben (vgl. §12 Abs. 1) Ausschüsse einsetzen und Vereinsbeauftragte benennen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen für Aufwendungen, die außerhalb ihres regelmäßigen Geschäftsbetriebs anfallen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie der laufenden Geschäfte durch Auftrag oder Dienstvertrag anderer Personen zu bedienen. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer benennen, der aufgrund einer Generalhandlungsvollmacht die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie gemäß den Weisungen des Vorstands zu führen hat. Weisungsbefugt und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist dabei der jeweilige Vorsitzende des Vereins, ersatzweise sein Stellvertreter.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er leitet die Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder können sich dabei durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende das schriftliche oder elektronische Umlaufverfahren anordnen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem nicht widerspricht.

- (3) Der Vorstand kann Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner zu den Sitzungen beratend hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Niederschriftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jedem Mitglied des Vorstands zuzuleiten.

V. Arbeitskreise

§ 14

- (1) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele bzw. zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Zu Mitgliedern dieser Arbeitskreise können das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jedem Arbeitskreis hat mindestens ein Mitglied des Vorstands und der Geschäftsführer anzugehören. §11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Arbeitskreise geben Empfehlungen, die sie durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit feststellen. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und sind dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

VI. Rechnungsprüfung

§ 15

- (1) Die Rechnungslegung des Vereins ist vorbehaltlich Abs. 4 durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Buchhaltung und die Jahresabrechnung des Vereins rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen, die über die Feststellung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat. Sie haben das Ergebnis ihrer Überprüfung schriftlich zu dokumentieren und in der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle für eine sachgerechte Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihnen über alle Fragen vollständig und richtig Auskunft zu erteilen.
- (4) Den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der Mitglieder wird das Recht eingeräumt, die Rechnungslegung und die Jahresabrechnung sowie alle Unterlagen und Belege zur Wirtschaftsführung des Vereins einzusehen.

VII. Wirtschaftsplan, Umlagenfinanzierung

§ 16

- (1) Die Mitgliederversammlung hat im letzten Quartal eines Kalenderjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr zu verabschieden.
- (2) Eine im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird mit einem Jahresbetrag bis 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann eine vorläufige Umlage bis zur Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage erhoben werden. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist unverzüglich über die vorläufige Zahlung abzurechnen.
- (3) Der Vorstand ist regelmäßig in Textform durch Zwischenberichte darüber zu informieren, ob und inwieweit sich Abweichungen vom Wirtschaftsplan ergeben haben und/oder voraussichtlich ergeben werden. Ist danach eine Sonderumlage angezeigt, beschließt hierüber eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser

Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines Satzungszwecks oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern anteilig nach der Summe ihrer bisherigen Umlagen zu. Sie haben es nur für solche Zwecke zu verwenden, die dem Satzungszweck entsprechen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19 Geltung der Satzung

- (1) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.
- (2) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 11.01.2017 beschlossen.

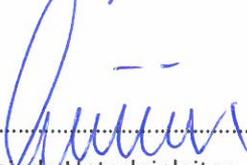
Ebermannstadt, den 11.01.2017


.....

Gemeinde Kirchehrenbach


.....

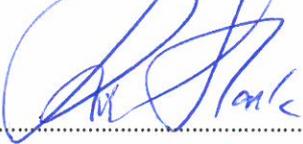
Gemeinde Leutenbach


.....

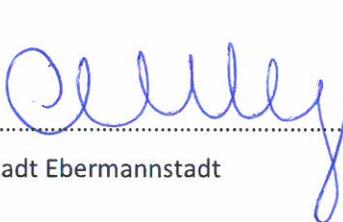
Gemeinde Unterleinleiter


.....

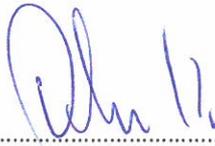
Gemeinde Wiesenthau


.....

Markt Pretzfeld


.....

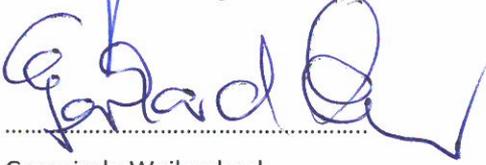
Stadt Ebermannstadt


.....

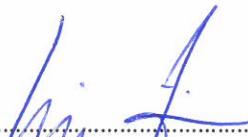
Gemeinde Kunreuth


.....

Gemeinde Pinzberg


.....

Gemeinde Weilersbach


.....

Markt Gößweinstein


.....

Markt Wiesenttal


.....

Stadt Waischenfeld